

SCHULORDNUNG

der Berufsbildenden Schulen 3 der Stadt Oldenburg



Diese Schulordnung soll ein geordnetes Miteinander an unserer Schule ermöglichen und dazu beitragen, dass sich alle wohlfühlen können. Mit dem Besuch der BBS 3 Oldenburg verpflichtet sich jede Schülerin und jeder Schüler zur Einhaltung der Schulordnung, einem verantwortlichen und umweltbewussten Verhalten in dieser Schule und zu schonender Behandlung der Einrichtung, d.h. sie/er kann für die Beschädigung und Verschmutzung des Schuleigentums haftbar gemacht werden.

1.Grundsätze

Waffen aller Art (wie z.B. Springmesser, Schlagringe, Schreckschuss- und Reizstoffwaffen, Munition, Feuerwerkskörper) sind auf dem Schulgelände absolut verboten.

Drogen (einschl. Alkohol) dürfen nicht mitgebracht oder eingenommen werden.

Rauchen ist wegen Gesundheitsschutz und Brandgefahr im Gebäude und auf dem Schulhof verboten.

Handys, I-Pods und andere elektronische Tonträger sind während des Unterrichtes auszuschalten. Technische Geräte wie Smartphones oder Tablets sind während des Unterrichts nur zu Unterrichtszwecken in Absprache mit der Lehrkraft zu nutzen. Bei Zuwiderhandlung darf die Lehrkraft das Gerät an sich nehmen. Es wird nach Schulschluss zurückgegeben.

Toilettengänge sind nur in Ausnahmefällen während des Unterrichtes erlaubt. Dafür sind die Pausen gedacht.

Der Aufenthalt in allen Unterrichtsräumen ist in den Pausen nur mit Aufsicht einer Lehrkraft gestattet. Die Lehrkraft kann die Aufsicht auf volljährige Schüler/innen übertragen. Die Gesamtverantwortung bleibt bei der Lehrkraft.

Arbeitsmaterialien (wie z. B: Schulbücher, Taschenrechner, Ordner, Sportsachen) sind zum jeweiligen Unterricht mitzubringen. Für die **elektronischen Unterrichtselemente** stehen **schulweit einheitliche Lern-/Kommunikationsplattformen** in Verbindung mit einem **schulinternen Cloud-Dienst** für alle Schülerinnen und Schüler zur Anmeldung zur Verfügung. Die Nutzung dieser einheitlichen elektronischen Unterrichts- und Speicherangebote ist z. B. **für die Durchführung von Distanzunterricht verbindlich**.

Flure, Treppen und Ausgänge sind **Fluchtwege** und deshalb freizuhalten. Ebenso muss ein sicheres Begehen möglich sein. Das Sitzen auf den Fluren und Treppen ist deshalb nicht gestattet. Das **Verlassen des Schulhofes** geschieht auf eigene Gefahr. Bei Unfällen besteht kein Versicherungsschutz.

Pünktlichkeit ist eine Voraussetzung für den Erfolg des Unterrichtes. Fehlzeiten wirken sich negativ auf die Notengebung aus. **Fehlzeiten**, auch einzelne Stunden, müssen schriftlich und unverzüglich bei der Klassenlehrkraft glaubhaft entschuldigt werden.

Die Entschuldigung muss auch den Grund des Fehlens enthalten. Für Vollzeitschüler/innen gilt: Bis zu zwei Tagen Abwesenheit erfolgt die Entschuldigung durch den/die Schüler/in bzw. ihren/seinen Erziehungsberechtigten. Bei mehr als zwei Fehltagen ist eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung erforderlich. Bei Berufsschüler/innen muss jede Fehlzeit entschuldigt werden. Die Entschuldigung muss zusätzlich von der/dem Ausbilder/in unterschrieben und abgestempelt werden und spätestens am nächsten Berufsschultag bei der Klassenlehrkraft vorliegen. Fehlt eine Schülerin/ein Schüler während einer Klassenarbeit oder Klausur, muss er/sie den Grund des Fehlens nachweisen (Attest, ärztliche Bescheinigung, amtliche Termine, o.ä.) und diesen der Fachlehrerin/dem Fachlehrer innerhalb von 3 Tagen mitteilen. Nur in diesen Fällen besteht die Möglichkeit, Arbeiten nachzuschreiben oder Ersatzleistungen zu erbringen, ansonsten wird die Klausur mit der Note „ungenügend“ bewertet.

Beurlaubungen vom Unterricht sind nur aus wichtigen Gründen möglich. Urlaubsanträge müssen von Schülerinnen/Schülern frühzeitig mit der Unterschrift des Ausbilders bzw. Erziehungsberechtigten bei der Klassenlehrkraft abgegeben werden.

Stört ein/e Schüler/in den Unterricht oder verweigert sie/er die Mitarbeit im Unterricht (das gilt auch für Schulveranstaltungen außerhalb der Schule), können unter anderem folgende Maßnahmen getroffen werden: zusätzliche Übungsarbeiten, Verweisung aus dem Klassenraum, Androhung einer Ordnungsmaßnahme (z.B. Überweisung in eine Parallelklasse, Überweisung an eine andere Schule, Ausschluss vom Unterricht bis zu drei Monaten).

2. Veröffentlichung von Fotos

Grundsätzlich sind nach § 22 Kunsturhebergesetz Veröffentlichungen nur zulässig, wenn eine Einwilligung der Abgebildeten zuvor eingeholt wurde. Ausnahmen regelt der §23 Kunsturhebergesetz. Beispiele für Ausnahmen sind u. a. wenn abgebildete Personen nicht den Motivschwerpunkt bilden, sondern „Beiwerk“ sind (z.B. Eiffelturm im Mittelpunkt und am Rande Schüler) oder wenn Schüler Teil einer Versammlung (z.B. Weihnachtsfeier) sind, wobei mehr die Versammlung im Bildmittelpunkt stehen soll, als abgebildete Schüler. Siehe auch „Urheberrechtliche Aspekte zur Veröffentlichung von Fotos auf der Homepage der Schule www.lehrer-online.de.

3. Teilnahmepflicht am Unterricht / Information zum Umgang mit Fehlzeiten

Schülerinnen und Schüler sind gemäß § 58 des Nieders. Schulgesetzes verpflichtet, regelmäßig am Unterricht teilzunehmen und die geforderten Leistungsnachweise zu erbringen. Die Schule kann für nicht mehr schulpflichtige Schülerinnen und Schüler nach § 61 a NSchG das Schulverhältnis beenden, wenn aufgrund von Schulversäumnissen nicht mehr zu erwarten ist, dass sie den Bildungsgang erfolgreich beenden können.

4. Elterninformation bei Volljährigkeit

Gemäß § 55 (4) Nieders. Schulgesetz und Abschnitt 2.7 der Ergänzenden Bestimmungen für das berufsbildende Schulwesen hat bei volljährigen Schülerinnen und Schüler, die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, die Schule diejenigen Personen, die bei Eintritt der Schülerinnen und Schüler in die Volljährigkeit deren Erziehungsberechtigte im Sinne des Abs. 1. gewesen sind, über besondere Vorgänge, insbesondere Sachverhalte, die zu Ordnungsmaßnahmen (§61 Abs.3) Anlass geben oder die Versetzung in den nächsten Schuljahrgang oder den Abschluss gefährden sowie bei erfolglosen Besuch des Bildungsganges und bei Nichtbestehen der Abschlussprüfung, zu unterrichten, sofern die volljährige Schülerin oder volljährige Schüler der Unterrichtung nicht widersprochen hat.

Über die Gefährdung der Versetzung oder des Abschlusses ist durch einen Vermerk auf einem Zeugnis oder in anderer geeigneter Form so rechtzeitig zu benachrichtigen, dass noch eine Verbesserung der Leistungen möglich ist. **Eine unterbliebene Unterrichtung begründet keinen Anspruch auf Versetzung oder Vergabe des Abschlusses.**

Jede Schülerin/jeder Schüler bestätigt mit ihrer/seiner Unterschrift den Erhalt der Schulordnung. Bei Minderjährigen ist die Unterschrift des Erziehungsberechtigten, bei Auszubildenden ist zusätzlich die Unterschrift der Ausbilderin/des Ausbilders erforderlich. Bei Verstößen gegen diese Schulordnung können nach den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere über Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen (§ 61 NSchG), Maßnahmen ergriffen werden. Für einzelne Klassen können Ergänzungen zu dieser Schulordnung erlassen.

5. Distanzunterricht

Die Regelungen der Schulordnung für Pünktlichkeit, Fehlzeiten, Entschuldigungen und Beurlaubungen gelten auch im Distanzunterricht.

Nichtteilnahme am Distanzunterricht, auch die Nichtbearbeitung von Aufgaben wegen nachweislicher technischer Hindernisse muss von den Erziehungsberechtigten, bei volljährigen Schüler*innen von diesen, bei Berufsschüler*innen von den Ausbilder*innen schriftlich entschuldigt werden.

6. Videokonferenzen

Jegliche Mitschnitte und Verbreitung von Unterrichtsinhalten (z.B. Videokonferenzen oder Lernvideos) durch Schüler*innen oder andere Personen sind verboten und werden u. U. strafrechtlich verfolgt.